



Alfred-Amann-Gymnasium

- Schulleitung -

14.01.2021

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

die Landesregierung hat in dieser Woche einen weiteren Beschluss gefasst, der dem wichtigen Anliegen des Gesundheits- und Infektionsschutzes an den Schulen, den Kindertageseinrichtungen und den Einrichtungen der Kindertagespflege möglichst gut Rechnung tragen soll. Über die wichtigsten Aspekte/Neuerungen möchten wir Sie hier informieren:

1. Ein neuer Handlungsleitfaden des Sozialministeriums dient nun den Schulen und Gesundheitsämtern als Empfehlung für das Vorgehen bei einem bestätigten Corona-Fall. Für Kontakte im Schulkontext bestehen aufgrund der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie der allgemeinen Regelungen zum regelmäßigen Lüften besondere Bedingungen. Vor diesem Hintergrund können Schülerinnen und Schüler, die **ausschließlich im Schulkontext Kontakt** mit einer positiv getesteten Schülerin oder einem positiv getesteten Schüler hatten, der Kategorie „Cluster-Schüler“ zugeordnet werden. **Zum aktuellen Management von Erkrankungsfällen in Schulen verweisen wir auf die beigefügten Schaubilder.**
2. Die **Dauer der Quarantäne** für Kontaktpersonen der Kategorie „Cluster-Schüler“ beträgt grundsätzlich **zehn Tage nach dem letzten Kontakt** mit der positiv getesteten Person. Durch ein **negatives Ergebnis** eines **frühestens am fünften Tag** nach dem letzten Kontakt durchgeführten Tests kann diese **vorzeitig beendet** werden.
Treten in einem „Cluster“ bei der Testung der Kontaktpersonen ab dem fünften Tag nach dem letzten Kontakt **weitere positive Fälle** auf, so sind **alle Schüler des „Clusters“ nachträglich als Kontaktpersonen der Kategorie 1 einzustufen** und die Quarantänezeit von 10 Tagen kann auch bei den negativ getesteten Personen **nicht** verkürzt werden (die Quarantänezeit beträgt dann für alle Kontaktpersonen des „Clusters“ insgesamt 10 Tage ab letztem Kontakt zum ersten positiv getesteten Fall).
3. Bei Auftreten eines Falles in einer Schule bzw. in der Kindertagesbetreuung können nach der **Teststrategie Baden-Württembergs** asymptomatische Kontaktpersonen im weiteren Sinn, die in der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle betreut werden bzw. dort tätig sind, **freiwillig auf SARS-CoV-2 getestet** werden. Hierfür sollen Antigen-Schnelltests zum Einsatz kommen, um ein möglichst schnelles Ergebnis sicher zu stellen. Die namentliche Festlegung der Personen, denen eine Testung angeboten wird, erfolgt durch die Schulleitung, die Einrichtungsleitung bzw. den Träger der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt.
4. **Im Rahmen von größeren Ausbruchsgeschehen** in der Einrichtung oder Krankheitshäufungen innerhalb einer Klasse, Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle **kann** zur Begrenzung des Ausbruchsgeschehens durch das zuständige Gesundheitsamt **eine verpflichtende Testung** veranlasst werden. **In einem solchen Fall werden Sie aber von uns gesondert informiert – eine Testung der Schüler*innen ohne Absprache mit den Erziehungsberechtigten ist nicht zu befürchten.**

5. Wie bei PCR-Testungen ist auch für Antigen-Tests meist ein Abstrich erforderlich, der nach derzeitiger Rechtslage **nur von fachlich qualifiziertem Personal** durchgeführt werden darf. Die Schule, die Einrichtungsleitung bzw. der Träger von Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflegeperson stellt daher den betroffenen Personen in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt eine Berechtigungsbescheinigung für die Testinanspruchnahme aus. Für die Testungen der „Cluster-Schüler“ kommen neben den **etablierten Testangeboten in Testzentren und bei Ärztinnen und Ärzten** als ein ortsnahes leicht zugängliches Testangebot insbesondere **Apotheken** in Betracht. Eine Übersicht der Testzentren findet sich online unter: <https://www.kvbawue.de/index.php?id=1102>. Eine nicht abschließende Liste der Apotheken, die die Durchführung von Antigen-tests auf dem Portal der Landesapothekerkammer gemeldet haben, findet sich unter: <https://www.lak-bw.de/service/patient/antigen-schnelltests.html>. Auch bei den Apotheken empfiehlt sich eine vorherige telefonische Anmeldung.
6. Nach Durchführung der Testung wird den Schülerinnen und Schüler die **Bescheinigung über das Vorliegen einer positiven oder negativen Antigen-tests zur Vorlage in der Schule** ausgehändigt. Positive Antigen-Tests müssen mittels PCR-Test bestätigt werden. Bis zum Erhalt des PCR-Testergebnisses müssen sich die positiv getesteten Personen zu Hause absondern.

Die Bescheinigung der Testung findet sich als Anlage unter:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201201_SM_CoronaVO_Absonderung_mitAnlage.pdf.



Die Kosten für die Testungen werden direkt über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet.

Dem getesteten Kind entstehen keine Kosten.

7. Aufgrund der dynamischen Lage kann und muss dieser Handlungsleitfaden bei einer Veränderung der Lage sowie bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse **angepasst werden**.

Sa